

# RS Vwgh 1989/12/12 87/05/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1989

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §66 Abs4;

BauO NÖ 1976 §87 Abs5 idF 8200-1;

BauRallg;

## Rechtsatz

Die Berufungsbehörde ist verpflichtet, den Bauwerber zu einer Änderung seines Bauvorhabens aufzufordern, wenn ein gegebener Versorgungsgrund durch eine Modifikation des Bauansuchens beseitigt werden kann, und darf nur dann das ganze Bauvorhaben ablehnen, wenn sich der Bauwerber weigert, eine entsprechende Änderung jenes Projektes vorzunehmen. (Hinweis auf E vom 23.4.1987, 86/06/0253)

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im Berufungsverfahren Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages

Manuduktionspflicht Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Erforschung des Parteiwillens Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987050134.X03

## Im RIS seit

07.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)